

Der Antrag der SPD-Fraktion ist als Anlage 1 beigelegt.

Zu dem Anliegen der SPD-Fraktion ist zunächst zu erwähnen, dass mit der Erstellung des integrierten Handlungskonzeptes „Masterplan Innenstadt“ lediglich eine Voraussetzung für die Beantragung von **Städtebaufördermitteln** geschaffen worden ist.

Der Masterplan enthält auch Maßnahmen, die anderen Förderprogrammen zuzuordnen sind, für die bei den jeweiligen Fördergebern bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen gesonderte Fördermittelanträge zu stellen sind.

So wurde zur Finanzierung der im Masterplan enthaltenen Maßnahme „D 01 Infocenter Römerkanal“ eine Zuwendung bei der Bezirksregierung Köln und beim Landschaftsverband Rheinland beantragt. Die Baumaßnahme wird gefördert mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie durch Mittel der Regionalen Kulturförderung des LVR 2016 und durch eine zweckgebundene Spende des Rhein-Sieg-Kreises.

Unter dem Themenpunkt „Zukunftsweisende Verkehrsinfrastruktur“ (Maßnahme C 13) wurde für den Bau einer E-Bikeverleihstation auf dem Bahnareal eine Zuwendung aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative beantragt und bewilligt. Die RVK E-Bikestation ist seit Mitte Mai in Betrieb.

Für die Umsetzung der Maßnahme „C 10 Mobilstation Bahnhof Rheinbach“ ist der Ausbau der auf dem Bahnareal entlang der Keramikerstraße vorhandenen Parkplätze zu einer P+R-Anlage mit B+R-Anlage geplant. Ein Förderantrag wurde für das laufende Förderjahr (2019) beim Zweckverband Nahverkehr eingereicht. Eine Fördermittelzusage steht noch aus.

Ferner ist es beabsichtigt, für das laufende Förderjahr einen weiteren Fördermittelantrag auf Grundlage der Förderrichtlinie Nahmobilität für die Errichtung eines Radweges und Fußgängerweges im Bereich der P+R-Anlage bei der Bezirksregierung Köln einzureichen. Die Antragsfrist für die Abgabe des Fördermittelantrages endet am 30.06.2019.

Für die Förderung der dem Masterplan zugrundeliegenden Städtebaufördermaßnahmen kann die Verwaltung berichten, dass dem Fördergeber für alle dem Masterplan zugrundeliegenden Maßnahmen ein Gesamtantrag und ein Teilantrag für die im laufenden Förderprogramm (2019) beginnenden Maßnahmen einschließlich der geforderten Planungen und Kostenberechnungen vorgelegt worden ist. Über den Gesamtantrag ist keine Förderung realisierbar. Er stellt lediglich die Voraussetzung für die Generierung von Fördermitteln über Teilanträge.

Der Teilantrag hat die Maßnahmen

- B 02 Pützstraße,
- B 03 Weiherstraße,
- B 09 Grünfläche Martinstraße,
- E 03 Verkehrskonzept Innenstadt und
- E 02 Masterplan Innenstadt mit verkehrlicher Begleitung (Förderung des bereits erstellten Konzeptes)

zum Inhalt.

Der Gesamtantrag sowie der Teilantrag einschließlich der vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsübersicht sind als Anlagen 2-4 beigefügt. Ferner ist der Vorlage als Anlage 5 eine Übersicht über die bisherigen Aktivitäten der Verwaltung zur Herstellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen des Masterplans beigefügt.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für den Förderantrag der Masterplan um zwei Maßnahmen ergänzt worden ist. Die Verwaltung sieht Handlungsbedarf für ein umfassendes Verkehrskonzept für alle Verkehrsarten. Aus diesem Grunde wurde die Maßnahme „E 03 Verkehrskonzept Innenstadt“ in das Konzept aufgenommen. Die unter Maßnahme „C 01 Fahrradfreundliches Rheinbach“ aufgeführte Konzepterstellung wurde in E 03 integriert. Ferner wurde die auf dem Bahnareal geplante Sozialstation als Maßnahme „D 03 Sozialstationen Keramikerstraße“ in das Konzept aufgenommen. Die Verwaltung hat zu diesem Bauvorhaben in der vergangenen Ausschusssitzung am 07.05.2019 berichtet. Die Maßnahmenblätter D 03 und E 03 sind als Anlage 6 beigefügt.

Die Erarbeitung einer Zeitplanung mit konkreten Umsetzungszeiträumen der im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen - wie es die Verwaltung in der Sitzung am 08.05.2018 zugesichert hat - war bisher aus nachfolgenden Gründen nicht möglich.

Der Masterplan enthält neben öffentlich finanzierten Maßnahmen auch privat finanzierte Maßnahmen, dessen Umsetzung und Zeitplanung im Ermessen der Investoren liegt. Für die Maßnahme „A 05 Malteter- Areal“ gibt es derzeit kein Planungsbestreben des Grundstückseigentümers, so dass auch keine Umsetzungszeiträume festgelegt werden können.

Für die privat finanzierte Maßnahme „A 01 Pallotti-Areal“ hingegen wurde kürzlich der städtebauliche Wettbewerb zum Abschluss gebracht, auf dessen Grundlage der Rahmenplan aufgestellt wird. Der Rahmenplan bildet die Basis für den Bebauungsplan, der wiederum Maßgabe für die öffentlich finanzierten Maßnahmen „B 14 Aufwertung Gräbbach“, „C 06 Knotenpunkt Pallottistraße“, „C 07 Wegeverbindung Pallottistraße I Bungert“ und „C 08 Knotenpunkt Schützenstraße“ ist. Eine konkrete Zeitplanung kann für die v.g. Maßnahmen im Grunde erst nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens erstellt werden.

Ein weiteres Hemmnis für die Erstellung einer Zeitplanung ist auf die noch ungelöste Frage zur Finanzierung der verkehrlichen Maßnahmen

- B 01 Stadtraum Hauptstraße,
- C 01 Fahrradfreundliches Rheinbach (Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Landesstraßennetzes),
- C 03 Knotenpunkt Wilhelmsplatz,
- C 04 Alleenring Grabenstraße / Löherstraße (betr. Aufhebung der Einbahnstraßenregelung und Schutzstreifen Fahrradfahrer) und
- C 05 Knotenpunkt Löherstraße / Vor dem Voigtstor zurückzuführen.

Die Förderung von Straßenbaumaßnahmen setzt voraus, dass die betroffenen Verkehrsbereiche in der Baulast der Kommune stehen. Die v.g. Maßnahmen beziehen sich auf Verkehrsbereiche die im Eigentum des Landes stehen. Aus diesem Grunde scheidet eine Förderung auf Grundlage der Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau (FörRi-kom-Stra) aus. Der zuständige Straßenbaulastträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, hat eine Finanzierung der Maßnahmen mit der Begründung abgelehnt, dass der im Rahmen der Masterplanung identifizierte Handlungsbedarf

von den Straßenbauprogrammen nicht erfasst wird. Eine Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen setzt voraus, dass die Leistungsfähigkeit der Straßen nicht gewährleistet ist oder Verkehrssicherheitsdefizite vorliegen. Dies ist für die Verkehrsabschnitte Vor dem Dreerer Tor, Grabenstraße, Löherstraße, Vor dem Voigtstor und Hauptstraße nach Aussage des Landesbetriebes Straßenbau nicht der Fall. Auch scheidet eine Finanzierung der Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung aus. Eine Überprüfung der betroffenen Verkehrsbereiche seitens des Landesbetriebes Straßenbau hat ergeben, dass die Straßensubstanz nicht zu beanstanden ist.

Der Straßenbaulastträger hat der Verwaltung als Lösung angeboten, beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Herabstufung der Straßen zu Gemeindestraßen zu erwirken, um die Maßnahmen dann in städtischer Regie mit Fördermitteln auf Grundlage der FöRi-kom-Stra finanzieren zu können.

Dieses Lösungsmodell hat die Verwaltung bisher nicht weiter verfolgt, da durch die mit der Herabstufung verbundene Eigentumsübertragung auch die Baulast für die betroffenen Verkehrsabschnitte auf die Stadt Rheinbach übergeht. Alle Neubau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Fahrbahnen und dazugehörigen Straßenausstattungen sind von diesem Zeitpunkt an vom städtischen Haushalt zu finanzieren.

Die Verwaltung wird in dieser Sache mit dem Landesbetrieb Straßenbau erneut in Kontakt treten, wenn die Ergebnisse aus dem zu beauftragenden Verkehrskonzept Innenstadt (Maßnahme E 03) vorliegen. Mit den erarbeiteten Ergebnissen und Prognosezahlen erhofft sich die Verwaltung den Straßenbaulastträger zu einer Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen zu bewegen.

Auf Nachfrage zum Sachstand des Förderverfahrens wurde der Verwaltung seitens der Bezirksregierung Köln als Fördergeber zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die für das laufende Förderjahr angezeigten städtebaulichen Maßnahmen von der Strukturkommission in die Kategorie B eingestuft worden sind. Das bedeutet im Grunde, dass beide Anträge abgelehnt werden. Hintergrund für die Einstufung ist, dass das Förderjahr 2019 überzeichnet ist.

Die Verwaltung muss demzufolge neue Förderanträge für das Förderjahr 2020 stellen.

Um die Chancen in diesem Bewerbungsverfahren zu erhöhen, wurde der Verwaltung empfohlen, den Masterplan in Bezug auf die privat finanzierten Maßnahmen „A 01 Pallotti-Areal“ und „A 02 Majolika-Areal“ zu überarbeiten. Nach Auffassung der Bezirksregierung sollen im Masterplan die mit der Baureifmachung der beiden Areale verbundenen Auswirkungen auf den innerstädtischen Einzelhandel besser dargestellt werden. Die Verwaltung wird die Auswirkungen in dem Berichtsteil aufnehmen.

Ferner wurde der Verwaltung nahe gelegt, die Förderanträge erst zu stellen, wenn die Umsetzungsphase für die baulichen Maßnahmen erreicht ist. Fördervoraussetzung für städtebauliche Planungen und Konzepte bzw. informelle Planungen ist das Vorliegen von investiven Maßnahmen (bauliche Maßnahmen). Die bauliche Umsetzung im Bereich Pützstraße, Weiherstraße und Martinstraße beginnt frühestens nach Abschluss der Kanalbauarbeiten im Jahr 2021. Insofern sind die im Teilantrag aufgeführten investiven Maßnahmen für das Erreichen einer zeitnahen Förderung der konzeptionellen Planungen (Verkehrsgutachten und Masterplanung) ungeeignet.

Die Verwaltung beabsichtigt nun für die (investive) Maßnahme „D 03 Sozialstationen Keramikerstraße“ einen Städtebauförderantrag für das Förderjahr 2020 auf den Weg zu bringen. Fördervoraussetzung ist eine ausreichende planerische Vorbereitung, d.h. die Leistungsphasen 1-5 müssen abgeschlossen sein.

Die Verwaltung hat mit der Planung begonnen, es kann allerdings noch nicht abgeschätzt werden, ob bis zur Antragsabgabe der Stand der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 5) erreicht werden kann. Die Antragsfrist für das Förderjahr 2020 endet bereits am 30.09.2019. Sollte das Planungsziel in diesem kurzen Zeitfenster erreicht werden, werden auch die Maßnahmen „E 03 Verkehrskonzept Innenstadt“ und „E 02 Masterplan Innenstadt mit verkehrlicher Begleitung“ in den Förderantrag aufgenommen.

Rheinbach, den 31.05.2019

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen  
Fachbereichsleiterin